

## SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

§ 1 Organisation .....	2
§ 2 Mitgliedschaften .....	2
§ 3 Bildung der Kreisschiedsrichterausschüsse .....	3
§ 4 Aufgaben und Pflichten .....	3
§ 5 Ombudsmann .....	4
§ 6 Meldung und Prüfung .....	4
§ 7 unbesetzt .....	5
§ 8 Aufstellung und Einsatz der Schiedsrichter .....	5
§ 9 Schiedsrichteransetzung .....	6
§ 10 Pflichten in Bezug auf das Spiel .....	6
§ 11 Jung-Schiedsrichter .....	7
§ 12 Beobachtungen .....	7
§ 13 Ordnungsstrafen .....	7
§ 14 Antrag auf Streichung von Schiedsrichtern .....	8
§ 15 Schiedsrichter-Spesen .....	9
§ 16 Verletzungen und Unfälle .....	9
LEHR- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR SCHIEDSRICHTER (bfv) .....	10
A. Die Prüfung .....	10
B. Der Spieleinsatz .....	10
C. Leistungsbestimmungen .....	10

## § 1 Organisation

1. Die Verantwortung für das SR-Wesen liegt im Rahmen des § 19 Ziff. 3 Sa beim Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA).
2. In jedem Kreis wird eine KSRVgg gebildet; darüber hinaus können bei Bedarf Untergruppen eingeteilt werden. Diese unterstehen der zuständigen KSRVgg.

## § 2 Mitgliedschaften

1. Jeder SR muss Mitglied eines dem bfv angeschlossenen Vereins sein. Als Mitglied kann er nur für einen Verein aktiv tätig werden. Die Zugehörigkeit zur KSRVgg richtet sich nach seinem Wohnsitz. Ausnahmen kann der VSA in begründeten Fällen erteilen.

Ein Vereinswechsel kann jeweils zum 1. Januar eines Jahres vorgenommen werden; er ist dem KSA anzugezeigen.

Ein SR wird für ein Kalenderjahr dem Verein zugerechnet, bei dem er am jeweiligen 1. Januar gemeldet war.

2. Als ordentliche Mitglieder der SR-Vereinigung können nur aktive SR und Jung-SR geführt werden. Hierzu zählen auch die Mitglieder der SR-Ausschüsse und die SR-Beobachter.
3. Die SRVgg können SR, die sich um das SR-Wesen verdient gemacht haben, und eine aktive SR-Tätigkeit von mindestens 15 Jahren nachweisen können, als außerordentliche passive Mitglieder führen.

---

*Ab dem 01.07.2025 gilt:*

1. *Jeder SR muss Mitglied eines dem bfv angeschlossenen Vereins sein. Als Mitglied kann er nur für einen Verein aktiv tätig werden. Die Zugehörigkeit zur KSRVgg richtet sich nach seinem Wohnsitz. Ausnahmen kann der VSA in begründeten Fällen erteilen.*

*Ein Vereinswechsel kann jeweils zum 30.06. eines Jahres vorgenommen werden; er ist dem KSA anzugezeigen.*

*Ein SR kann für das jeweilige Spieljahr nur dem Verein zugerechnet werden, bei dem er im Juli gemeldet war. Der Vereinswechsel ist gebührenpflichtig, die Gebühr ist durch den aufnehmenden Verein zu entrichten.*

2. *Als ordentliche Mitglieder der SR-Vereinigung können nur aktive SR und Jung-SR geführt werden. Hierzu zählen auch die Mitglieder der SR-Ausschüsse und die SR-Beobachter.*
3. *Die SRVgg können SR, die sich um das SR-Wesen verdient gemacht haben, und eine aktive SR-Tätigkeit von mindestens 15 Jahren nachweisen können, als außerordentliche passive Mitglieder führen.*

4. *Grundsätzlich aktiver Schiedsrichter ist, wer im Spieljahr mindestens vier zugeteilte Spiele als Schiedsrichter leitet bzw. als Schiedsrichterassistent eingesetzt ist und an zwei Pflicht-, Lehrveranstaltungen/Leistungslehrgängen teilnimmt oder eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:*

*Mindestens:*

- zwölf zugeteilte Spiele beobachten
- zwölf Einsätze als Pate/Chaperon absolvieren
- als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig sein

5. *Grundsätzlich passiver Schiedsrichter ist, wer im Spieljahr die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.*
- 

### **§ 3 Bildung der Kreisschiedsrichterausschüsse**

1. Der Vorsitzende des KSA wird in der Hauptversammlung der KSRVgg vor dem Kreistag gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Kreistages.
2. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden ebenfalls in der Hauptversammlung der KSRVgg gewählt. Sie sind anschließend vom Kreisvorstand zu ernennen.
3. Die Untergruppen werden jeweils von einem SR geleitet, der von den SR der jeweiligen Untergruppe gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KSA und der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Der Leiter der Untergruppe hat Sitz und Stimme im KSA.
4. Der Lehrwart und die Schiedsrichteransetzer werden durch die übrigen Mitglieder des KSA ernannt und vom Kreisvorstand bestätigt.
5. Aktives und passives Wahlrecht haben in allen Fällen nur anerkannte SR (§ 2 Ziff. 2 und 3 SRO).

### **§ 4 Aufgaben und Pflichten**

1. Dem VSA obliegt es
  - a) geeignete und gut ausgebildete SR zur Durchführung des Spielbetriebs nach den jeweils geltenden Fußballregeln des DFB und den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der SpO und SRO zur Verfügung zu stellen;
  - b) die Aus-, Fortbildung und Prüfung der für die Leitung von Fußballspielen geeigneten SR und die entsprechende Heranbildung des SR-Nachwuchses im Benehmen mit dem LA und nach den Vorgaben des DFB und SFV, die ihrerseits auch mit der Weiterbildung von SR für ihre Bereiche befasst sind.
2. Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einteilung der SR und SRA zu allen Spielen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss
  - b) Beobachtung und Beurteilung der SR
  - c) Einteilung der SR in Leistungsklassen
  - d) Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die SR
  - e) Zusammenarbeit mit den KSRVgg und ihre ständige Unterrichtung.
3. Die Aufgaben der KSRVgg sind im Wesentlichen:
- a) Zusammenarbeit mit und Unterstützung des VSA
  - b) Durchführung von Neulings- und Fortbildungslehrgängen und Lehrabenden
  - c) Besondere Förderung begabter SR
  - d) Für die eingesetzten SR der Vgg informelle Unterstützung und ihre überwachende Begleitung nach den Richtlinien des VSA
  - e) Wahrung der Interessen der SR und Pflege der Kameradschaft.
4. Die KSRVgg bzw. die Untergruppen führen monatliche SR-Versammlungen durch, deren Besuch für die aktiven SR Pflicht ist.

### **§ 5 Ombudsmann**

1. Der VV ernennt für besondere Vertrauensfragen und Probleme der Schiedsrichter eine Vertrauensperson / Ombudsmann. Diese Person darf keine Funktion im SR-Wesen begleiten.
2. Der Ombudsmann hat die Anfragen streng vertraulich zu behandeln. In gravierenden Fällen wird er sich mit dem Präsidenten unter Wahrung der strengen Vertraulichkeit abstimmen.

### **§ 6 Meldung und Prüfung**

1. SR-Bewerber melden sich beim zuständigen Vorsitzenden des KSA zur Teilnahme an einem Neulingskurs an.
2. Die Bewerber werden in Kursen, die mindestens acht bis zehn Doppelstunden umfassen, durch den Lehrstab des Kreises theoretisch geschult und geprüft.
3. Für die Durchführung der Kurse und der Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsverordnung für SR des DFB und des bfv in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können nochmals an einem Lehrgang teilnehmen.
4. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber durch Aushändigung des SR-Ausweises als SR anerkannt. Der SR-Ausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Fußballspielen des DFB-Gebietes, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.

5. Hat ein SR länger als zwei Jahre pausiert, hat er sich einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

---

*Ab dem 01.07.2025 gilt:*

1. *SR-Bewerber melden sich beim zuständigen Vorsitzenden des KSA zur Teilnahme an einem Neulingskurs an.*
2. *Die Bewerber werden in Kursen, die mindestens acht bis zehn Doppelstunden umfassen, durch den Lehrstab des Kreises theoretisch geschult und geprüft.*
3. *Für die Durchführung der Kurse und der Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsverordnung für SR des DFB und des bfv in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können nochmals an einem Lehrgang teilnehmen.*
4. *Aktive SR gemäß § 2 Ziff. 4 erhalten einen SR-Ausweis, der zum freien Eintritt zu Fußballspielen im bfv-Verbandsgebiet berechtigt, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Für Bundesspiele gelten Sonderbestimmungen.*

*Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (30. Juni) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt, wenn am Ende der Spielzeit die grundsätzlichen Voraussetzungen gem § 2 Ziff. 4 als aktiver SR erfüllt sind.*

*Passive SR erhalten keinen Ausweis. Ausnahmen sind in § 2 SRO geregelt.*

5. *Hat ein SR länger als zwei Jahre pausiert, hat er sich einer erneuten Prüfung zu unterziehen.*
- 

## § 7 unbesetzt

### § 8 Aufstellung und Einsatz der Schiedsrichter

1. Die Aufstellung und der Einsatz der SR erfolgt durch die zuständigen SR-Ausschüsse. Die SR dürfen zu Pflichtspielen nur dann eingesetzt werden, wenn ihr eigener Verein nicht beteiligt ist. Auf die in § 54 SpO über SR und SRA enthaltenen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.
2. Es ist allen SR verboten, ohne Genehmigung des zuständigen SR-Ausschusses Spiele zu leiten, an denen Mannschaften beteiligt sind, die nicht einem Mitgliedsverband des DFB angehören.
3. Jeder aktive SR wird einer besonderen Leistungsklasse zugewiesen (vgl. Abschnitt B der Lehr- und Prüfungsordnung). Ein Anspruch auf die Leitung von Spielen dieser Klasse besteht nicht.

4. Maßgebend für den Aufstieg eines SR in die nächst höhere Leistungsklasse ist neben dem Ergebnis der Beobachtung und der jährlichen Leistungsprüfung insbesondere auch der regelmäßige Besuch der monatlichen Pflichtversammlungen und allgemeines Verhalten.
5. Der VSA kann für den Aufstieg in eine bestimmte Klasse ein Höchstalter festlegen.
6. Die Anzahl der für den Aufstieg und Abstieg von SR in die einzelnen Leistungsklassen vorgesehenen SR wird von den zuständigen SR-Ausschüssen vor Beginn des jeweiligen Spieljahres festgelegt.

### **§ 9 Schiedsrichteransetzung**

1. Jeder SR ist verpflichtet, die ihm zugestellten Spiele als SR oder als SRA zu leiten. Im Verhinderungsfalle hat er unter Angabe stichhaltiger Gründe rechtzeitig abzusagen.
2. Der VSA ist für die Einteilung der SR und soweit erforderlich SRA für die Spiele der Verbands- und Landesligen im Herren-, Frauen- und Juniorenbereich, für Pokalspiele und für Freundschaftsspiele gem. § 15 Ziff. 3 SpO im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss zuständig. Für die 3. Liga, Regional- und Oberliga gelten die entsprechenden Bestimmungen.
3. Der KSA ist für die Einteilung der SR und soweit erforderlich SRA für die Spiele der Kreisligen und -klassen im Herren-, Frauen- und Juniorenbereich, der unteren Mannschaften, für Pokalspiele und für Freundschaftsspiele gem. § 15 Ziff. 3 SpO im Einvernehmen mit dem Kreisspielausschuss zuständig.
4. In den Fällen der Ziff. 2 und 3 sind für die praktische Durchführung der Schiedsrichteransetzung geeignete SR als Schiedsrichteransetzer zu bestellen. Diese haben Sitz und Stimme im jeweiligen erweiterten SR-Ausschuss.
5. SR, die mehrfach unentschuldigt zur Spielleitung nicht antreten, können von der SR-Liste gestrichen werden.

### **§ 10 Pflichten in Bezug auf das Spiel**

1. Den SR und SRA ist bei ihrer Tätigkeit, die nach der amtlichen Entscheidung zur Regel 5 der Fußballregeln die schwarze Spielkleidung vorbehalten. Genehmigte andere Farben dürfen gegebenenfalls getragen werden.
2. Die SR sollen 45 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein, damit sie die Bespiel-barkeit des Platzes, den Aufbau des Spielfeldes, die Spielerpässe, die ordnungs-gemäße Ausrüstung der Spieler, das Spielmaterial und die vorschriftsmäßig ausgefüllten Spielberichtsbogen (auch Ersatzspieler) überprüfen und etwaige Mängel ab-stellen lassen können, ohne den Spielbeginn dadurch zu verzögern.
3. Auf die bezüglich des Spieleraustausches (§ 48 SpO) und hinsichtlich des Spielfeldes (§ 44 SpO) getroffenen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

4. Bei Spielbeginn sammeln sich die Mannschaften, der SR und die SRA an der Seitenlinie des Spielfeldes und betreten das Spielfeld. SR und Spielführer beider Mannschaften lösen um die Platzwahl.
5. Nach dem Spiel hat der SR auf dem vorgedruckten Spielberichtsbogen den Spielbericht anzufertigen und unverzüglich der Spielleitung zuzusenden.

### **§ 11 Jung-Schiedsrichter**

1. Jung-SR ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht 16 Jahre alt ist.  
Ein SR kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jung-SR bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Jung-SR sollen nur zur Leitung von Juniorenspielen der C-, D-, E- oder F-Junioren einschließlich Juniorinnen-Mannschaften herangezogen werden.
3. Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jung-SR richtet sich nach der Lehr- und Prüfungsordnung des DFB.
4. Jung-SR haben das aktive Wahlrecht. Bei ihrer Anmeldung als SR-Bewerber muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
5. Die anerkannten Jung-SR können innerhalb der zuständigen KSRVgg in eigenen Gruppen zusammengefasst werden.
6. Die KSA sind verpflichtet, bei den Vereinen laufend in geeigneter Form für die Gewinnung von Jung-SR zu werben.
7. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die anerkannten Jung-SR ohne besondere Prüfung als aktive SR übernommen.

### **§ 12 Beobachtungen**

1. Die SR sind bei ihrer Spielleitung laufend und unvermutet zu beobachten.
2. Die Beobachtungsbogen dienen den SR-Ausschüssen als Grundlage für die Ein-stufung in die Leistungsklassen.
3. Als Beobachter sollen ehemalige gut klassifizierte SR bestimmt werden. Sie müssen an den monatlichen Pflichtversammlungen ihrer KSRVgg sowie an den für SR-Beobachter eingerichteten Lehrgängen teilnehmen und sind verpflichtet, sich hinsichtlich der Neuregelungen im Regelwerk stets auf dem Laufenden zu halten.
4. SR-Neulinge und Jung-SR sowie weibliche SR sind bei ihren Spielleitungen von erfahrenen SR zu beraten und zu betreuen.

### **§ 13 Ordnungsstrafen**

1. Die SR unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des bfv. Meint ein SR-Ausschuss mit seiner Strafgewalt gem. § 13 Nr. 3 SRO nicht auszukommen, legt er den Vorgang über den VSA dem Kontrollausschuss vor.

2. Unbeschadet der Bestimmungen der Ziff. 1 können jedoch Verstöße der SR gegen die Bestimmungen der SRO von den SR-Ausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
    - a) Schädigung des Ansehens der SR-Sache;
    - b) unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtversammlungen;
    - c) unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrgängen;
    - d) ungebührliches oder beleidigendes Verhalten gegenüber Angehörigen der SR-Ausschüsse;
    - e) Nichterfüllung von Spielaufträgen;
    - f) wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen;
    - g) Missbrauch des SR-Ausweises;
    - h) Verstöße gegen die Kameradschaft.
  3. Für die Ahndung der unter Ziff. 2 aufgeführten Verstöße sind folgende Ordnungsstrafen möglich, die von den zuständigen SR-Ausschüssen (erweitertes Organ) mit 2/3-Mehrheit beschlossen und verkündet werden müssen:
    - a) mündliche Verwarnung;
    - b) schriftlicher Verweis;
    - c) Geldbuße an die zuständige Kreiskasse (höchstens 10,- €);
    - d) Suspendierung auf Zeit (höchstens 3 Monate);
- Für das Verfahren gelten die Regelungen der RVO.
4. Die SR-Ausschüsse sind verpflichtet, vor Strafausspruch dem betroffenen SR ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  5. Gegen die durch den KSA ausgesprochene Ordnungsstrafe ist Beschwerde beim VSA möglich (§ 29 RVO).
  6. Gegen Entscheidungen des VSA ist Beschwerde an das Präsidium möglich (§ 29 RVO).
  7. SR, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Sperre nicht als SR zur Spielleitung eingeteilt werden. Sie dürfen auch nicht als SRA Verwendung finden.

#### **§ 14 Antrag auf Streichung von Schiedsrichtern**

SR, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten für das SR-Amt nicht eignen, die mehrfach unentschuldigt zur Spielleitung nicht antreten (§ 9 Nr. 5 SRO) oder mehrfach unentschuldigt an den monatlichen Pflichtversammlungen nicht teilnehmen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Entsprechende Anträge legen die SR-Ausschüsse über den VSA dem Kontrollausschuss vor.

### **§ 15 Schiedsrichter-Spesen**

1. Für Spesen und Fahrtkosten ist die jeweils gültige Spesenrichtlinie für SR maßgebend.
2. Diese wird durch den Verbandsvorstand festgesetzt.
3. Eine vorsätzliche Überschreitung der Spesenordnung wird bestraft.

### **§ 16 Verletzungen und Unfälle**

Alle SR, SRA, SR-Beobachter und die Mitglieder der SR-Ausschüsse sind innerhalb der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des BSB gemäß den jeweils gültigen Bedingungen (Merkblatt) versichert.

## LEHR- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR SCHIEDSRICHTER (bfv)

### A. Die Prüfung

1. Den Abschluss des Lehrganges bildet die schriftliche und sportliche Prüfung, die durch den KSA durchgeführt wird.

Bei der schriftlichen Prüfung sind den Lehrgangsteilnehmern praxisnahe Regelfragen zu stellen. Die Prüfung wird nach den Richtlinien des Verbandslehrwartes (Verbandslehrstabes) durchgeführt. Dabei werden die vom DFB vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Regelfragen verwendet.

Die sportliche Leistungsprüfung, die ebenfalls nach den Richtlinien des Verbandslehrwartes (Verbandslehrstab) durchgeführt wird, hat spätestens sechs Monate nach der theoretischen Prüfung zu erfolgen.

2. Die Bewertung der Fragebogen erfolgt durch die Prüfungskommission nach den Vorgaben des DFB. Teilnehmer, die ihre Prüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmalig wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich mit einem inhaltlich geänderten Prüfungsbogen.

Teilnehmer, die auch diese Prüfung nicht bestehen, sind nicht als SR zuzulassen. Sie können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen. Mit den Lehrgangsteilnehmern sind deren Fehler zu besprechen. Die Fragebogen dürfen nicht ausgehändigt werden und verbleiben im Besitz des Kreisschiedsrichterausschusses (KSA).

### B. Der Spieleinsatz

1. Begabte SR, die erkennen lassen, dass sie auch vor schwere Aufgaben gestellt werden können, sind besonders zu beobachten. Sie sind in ihrem Aufstieg zu fördern und dem VSA zu melden.
2. Die klassifizierten SR sind neben der Beobachtung in ihren Spielen einmal im Jahr zu einem Kurzlehrgang einzuladen. Hier sollen insbesondere neuere Regelfälle, das allgemeine Verhalten sowie solche vor, während und nach dem Spiel, das Stellungsspiel, die Zusammenarbeit mit den SRA und die körperliche Vorbereitung behandelt werden.
3. Nach der bestandenen Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer einen SR-Ausweis, der zum freien Eintritt zu Fußballspielen im DFB-Gebiet berechtigt.

### C. Leistungsbestimmungen

1. Ohne ausreichende Regelkenntnisse kann eine Anerkennung des SR nicht erfolgen.
2. Die Leistungen müssen durch theoretische und praktische Prüfungen unter Beweis gestellt werden.
3. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Abnahmekommission im Prüfungsprotokoll festgehalten.